

STATUTEN

1. Name und Sitz

Der „Verein Gugelhuus“ ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Organisation gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, Kindern, Eltern(teilen), Verwandten und Pflegepersonen von Kindern einen Ort der Begegnung anzubieten, wo versucht wird, den Bedürfnissen aller Beteiligten Rechnung zu tragen.

Der Verein soll ein Ort sein, wo man sich Rat, Informationen und Anregungen holen kann. Er soll allen Beteiligten die Möglichkeit bieten, im Zusammensein und Zusammenwirken mit anderen, die eigenen Kräfte und Begabungen einzusetzen.

3. Grundsätze

Erwachsene und Kinder haben dieselben Rechte auf Befriedigung ihrer Kontakt- und Platzbedürfnisse. Wir sind der Ansicht, dass das Zusammensein von Eltern(teilen), Verwandten, Pflegepersonen und Kindern sehr wichtig ist und glauben, dass viele Mütter und Väter ihre Fähigkeiten gerne dort einsetzen, wo die Möglichkeit besteht, die Kinder mitzunehmen.

Wir sind überzeugt, dass der Austausch wertvoll ist und der Isolation der städtischen Kleinfamilie entgegenwirkt. Das Gugelhuus ist zugänglich für alle, ohne Verpflichtung zur Mitgliedschaft.

4. Mittel

Mittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erträge von Aktionen und Sammlungen
- Kursgelder
- Ausserordentliche Zuwendungen

5. Mitgliederbeitrag

¹Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

²Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.

³Im Falle eines Beitrittes während des laufenden Vereinsjahres ist der Jahresbeitrag für das volle laufende Vereinsjahr zu entrichten.

6. Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche sich für die Ziele des Vereins engagieren.

²Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

³Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

⁴Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf das Datum der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist.

⁵Im Falle der Schädigung der Interessen und Bestrebungen des Vereins können Mitglieder vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

7. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

8. Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen.

³Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

9. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
[Erteilung der Décharge]
3. Abnahme des Jahresbudgets
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Änderungen der Statuten
6. Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung zu traktandierten und anlässlich der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Verhandlungsgegenständen

10. Durchführung der Mitgliederversammlung

10.1. Einladung

¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden.

²Das Aufstellen der Traktandenliste obliegt dem Vorstand.

³Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen.

⁴Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet werden.

10.2. Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen.

²Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von Mitgliedern auch Beschlüsse zu nicht traktandierten Verhandlungsgegenständen fassen.

³Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

⁴Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

10.3. Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

11. Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich anlässlich der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

²Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, nach 2 Jahren für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

12. Zuständigkeit des Vorstandes

¹Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsführung und für alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten anderen Organen übertragen sind.

²Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen und deren Kompetenzen definieren. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

13. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person.

14. Zuständigkeit der Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung.

²Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

³Die Revisionsstelle ist an der Mitgliederversammlung vertreten.

15. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

²Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 1987, 15. März 2001, 5. März 2008

St. Gallen, den 27. Februar 2010, Der Präsident

Damian Conrad

